jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/20 4Ob5/90, 4Ob89/90, 4Ob16/91, 3Ob46/91 (3Ob47/91 -3Ob66/91, 3Ob1053/91), 4Ob56/93, 4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1990

Norm

KSchG §28
UWG §14 A1
UWG §14 B1
UWG §14 B2
ZPO §226 IV

Rechtssatz

Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers kann nur dann verneint werden, wenn bereits ein Exekutionstitel vorhanden ist; vor diesem Zeitpunkt kann einem Klageberechtigten keinesfalls zugemutet werden zuzuwarten, ob und wann ein anderer, mit dem er in dem bestimmten Naheverhältnis steht, mit seiner Klage Erfolg haben wird. Das muss insbesondere dann gelten, wenn die verschiedenen, miteinander wirtschaftlich oder rechtlich verbundenen Personen von verschiedenen Rechtsanwälten vertreten werden, die ihre Ansprüche zumindest teilweise unterschiedlich formulieren und begründen, so dass durchaus nicht mit Sicherheit der gleiche Ausgang aller Verfahren zu erwarten ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/90
  Entscheidungstext OGH 20.02.1990 4 Ob 5/90
  Veröff: SZ 63/21 = MR 1990,103 = ÖBl 1990,119
- 4 Ob 89/90
  Entscheidungstext OGH 12.06.1990 4 Ob 89/90
  Vgl auch; Beisatz: Waren aber die Exekutionsschritte der Medieninhaberin rechtlich verfehlt, dann kann der Verlegerin nicht das Recht abgesprochen werden, ihrerseits den - richtigen - Weg der Klageführung zu beschreiten. (T1)
- 4 Ob 16/91
  Entscheidungstext OGH 12.03.1991 4 Ob 16/91
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Frage der Passivlegitimation. (T2)
- 3 Ob 46/91
  Entscheidungstext OGH 16.10.1991 3 Ob 46/91

Vgl auch

- 4 Ob 56/93
  Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 56/93
  Auch; Beisatz: Wird im zweiten Verfahren ein Sachverhalt behauptet, der über den im ersten Verfahren geltend gemachten Sachverhalt hinausgeht und der, für sich allein genommen, das Sicherungsbegehren zu begründen vermag, dann ist der Rechtsschutz des zweiten Klägers durch die einstweilige Verfügung nicht vollständig gewahrt. (T3)
- 4 Ob 69/95
  Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 69/95
  Auch; nur: Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers kann nur dann verneint werden, wenn bereits ein Exekutionstitel vorhanden ist. (T4)
- 4 Ob 117/00k
  Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 117/00k
  Auch; Beis wie T3
- 4 Ob 165/01w
  Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 165/01w
  nur T4
- 4 Ob 273/01b
  Entscheidungstext OGH 27.11.2001 4 Ob 273/01b
  Auch; nur T4; Beisatz: Zu fragen ist immer, ob das im ersten Verfahren bereits erwirkte Gebot einen tauglichen Exekutionstitel zur Abstellung auch des gesamten im zweiten Verfahren behaupteten Verhaltens bildet. (T5)
- 4 Ob 36/03b
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 36/03b
  Vgl auch; Beisatz: Bildet das im ersten Verfahren bereits erwirkte Gebot einen tauglichen Exekutionstitel zur Abstellung auch des gesamten im zweiten Verfahren behaupteten Verhaltens, fehlt der Klägerin insoweit das Rechtsschutzbedürfnis. (T6)
- 4 Ob 113/03a
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 113/03a
  Auch; nur T4; Beis wie T3
- 4 Ob 221/05m
  Entscheidungstext OGH 24.01.2006 4 Ob 221/05m
  Auch; nur T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Das gilt auch dann, wenn ein Exekutionsantrag in erster Instanz zu Unrecht abgewiesen wurde. Die Klägerin muss im Exekutionsverfahren Abhilfe suchen, wenn die von ihr beantragte Exekution nicht bewilligt wird, obwohl der ihr bereits zur Verfügung stehende rechtskräftige Titel das neue Verhalten der Beklagten erfasst. (T7)
- 4 Ob 42/07s
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 42/07s
  Beisatz: Hier: Rechtsschutzinteresse verneint, weil der Kanzleikollege des Klägers bereits über einen rechtskräftigen Titel verfügt. (T8)
- 4 Ob 179/10t
  Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 179/10t
  Vgl; Beis wie T6
- 4 Ob 215/10m
  Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 215/10m
  Vgl auch; nur T4; Beis wie T6
  Veröff: SZ 2012/20
- 2 Ob 215/10x
  Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x
  Auch; nur T4; Auch Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Unterlassungsgebot aus einem vorangegangenen Verbandsverfahren nach § 28 KSchG betreffend die Verwendung sinngleicher Klauseln. (T9)
- 10 Ob 28/14m

Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 28/14m
Vgl; Beis wie T6

- 4 Ob 5/20v
  Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 5/20v
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Dass das Exekutionsgericht den Titel anders auslegt und einen Titelverstoß verneint begründet dennoch kein rechtliches Interesse an der Schaffung eines neuen, präziseren Titels, wenn diese Auslegung unrichtig ist. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0079417

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at